

FESTLEGUNG DURCH PLANZEICHEN
"gültig nur für den Änderungsbereich"

- BAUGRENZE

BEREICH-ÄNDERUNG
- GRÜNFLÄCHE, Erhaltungspflicht

BEREICH BAUFLÄCHE,
keine Oberflächenversiegelung zulässig
- zu erhaltender Baum und Feldgehölz

zu pflanzender Baum,
nach Angabe Grünordnung

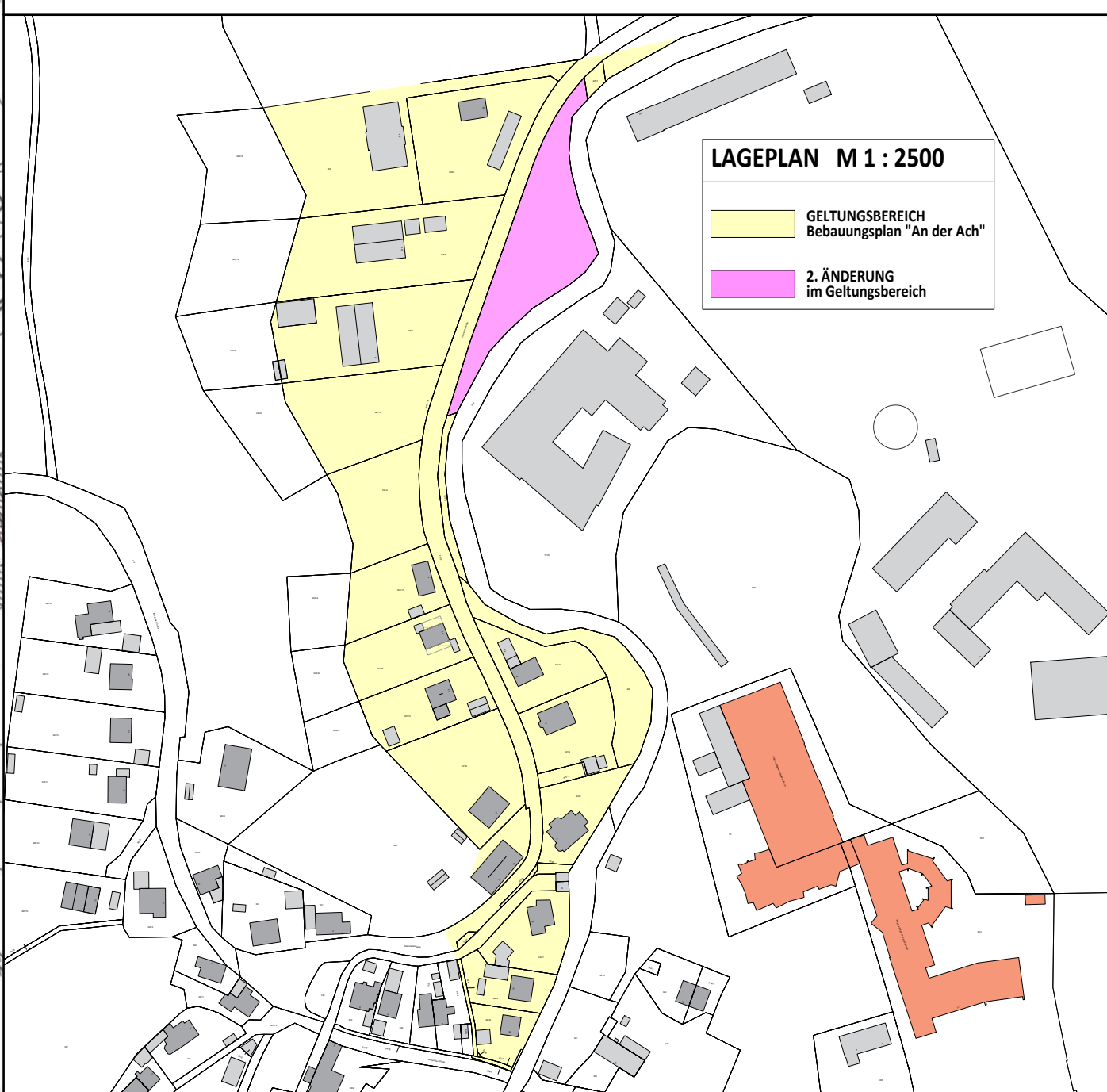


BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG zum
Bebauungspaln mit Grünordnung "An der Ach "

- Der vom 03. März 2004 an rechtsräftige Bebauungsplan " An der Ach " wird in folgenden Teilen geändert und ergänzt:
- Der Bereich innerhalb der Flurnummer 205 / 3 war bis zu dieser Änderung als ungenutzte und ungepflegte Grünfläche mit Bewuchs brachliegend. Dieses Areal wird nun als Bauland ausgewiesen und lässt eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung zu.
 - Die Bebauung unterliegt einer gewerblichen Nutzung aus dem Bereich: Land- und Forstwirtschaft.
 - Auflagen für die Bebauung:
 - Der mit Baum- und Feldgehölz vorhandene Grüngürtel entlang der westlichen Grundstücksgrenze am Bachlauf bleibt unberührt und ist zu erhalten und pflegen.
 - Die in der Planzeichnung ausgewiesenen und vorhandenen Grünflächen bleiben bestehen und werden ggf. neu eingegrünt.
 - Im Sinne der zu schaffenden Ausgleichsflächen gilt Folgendes:
Auf den unter b.) genannten Grünflächen sind insgesamt mindestens fünf hochwertige Bäume nach Auswahl der Grünordnung neu zu pflanzen.
 - Die zur Neubauerschließung erforderlichen Verkehrsflächen sind auf ein Mindestmaß zu zu beschränken. Diese Flächen dürfen nicht versiegelt werden sondern müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden.
 - Das anfallende Regen- und Oberflächenwasser muss direkt über die vorhandene Bodenkrume großflächig versickert werden.
 - Der Grüngürtel zur Ach ist auf eine Breite von 8,00m von jeglicher Bebauung oder Befestigung frei zu halten.
 - Sämtliche nicht diesen Änderungsbereich betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes behalten Ihre Gültigkeit und gelten auch für diese Änderung.

AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Lautrach**
Landkreis Unterallgäu

BAUVORHABEN: **2. ÄNDERUNG** zum
Bebauungsplan"An der Ach" mit Grünordnung



VERFAHRENSVERMERK	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung "An der Ach" nach örtlicher Bekanntmachung vom: in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Lautrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsvorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs 4 sowie des § 215 BauGB wurde hingewiesen.		Lautrach,	
			 Bürgermeister, Reinhard Dorn	
PLANVERFASER	architekt losansky dipl.ling.univ		pulvermühlstraße 1 87700 memmingen 01578 2764991 hlosansky@aol.com	
			gez.: Losansky 10.05.2024	